

Rechtliche Vorgaben und Standardverträge für die Biogaseinspeisung im Zweivertragsmodell

Eric Ahlers, Abteilungsleiter Kaufm. Assetmanagement
BDEW, Berlin
Leipzig, den 14. Mai 2009

[Vortrag auf Basis von Rechtsanwältin Ilka Gitzbrecht]

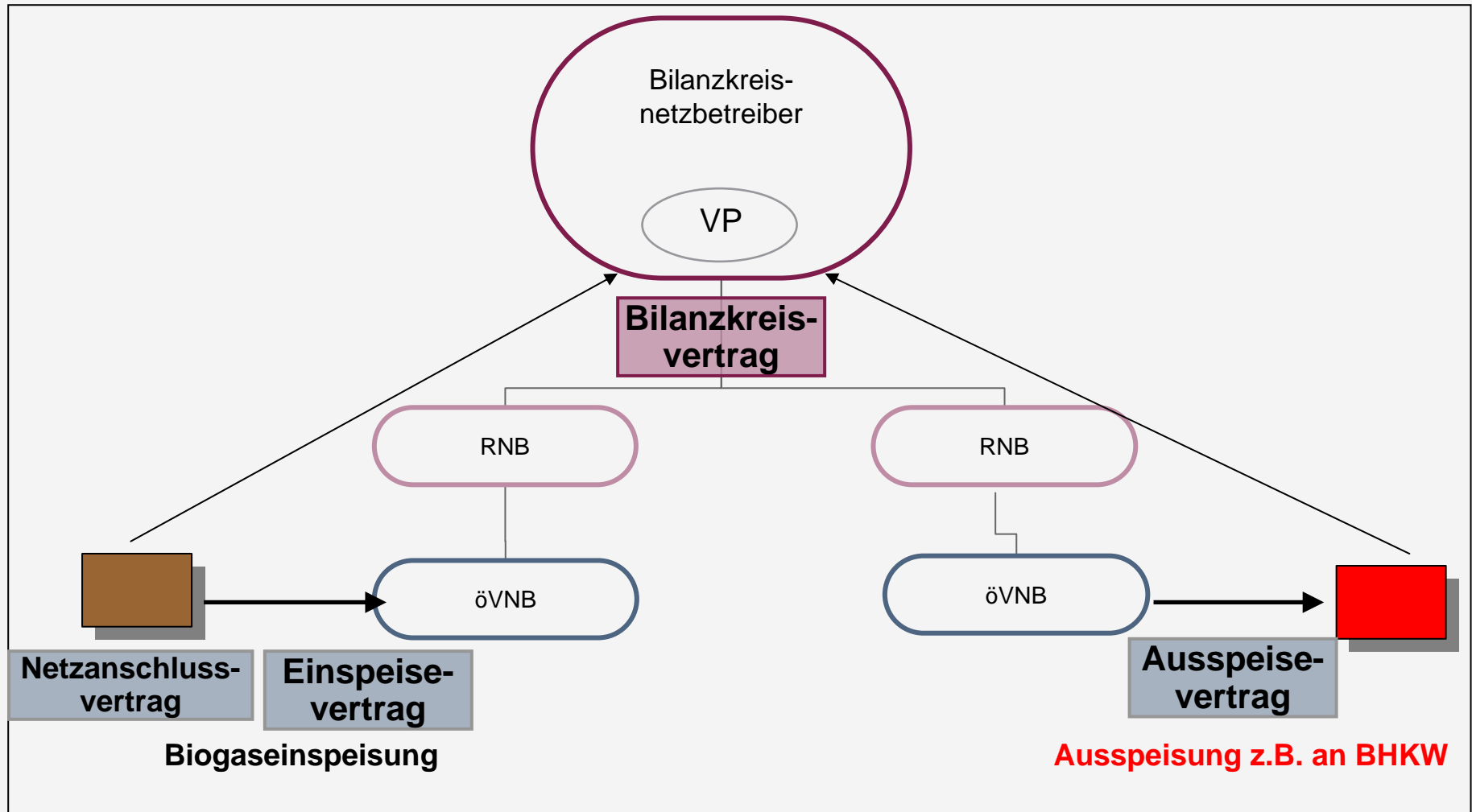
Rechtsfragen der Biogaseinspeisung

- **Wo ist die Biogaseinspeisung geregelt?**
- **Welche Verträge sind für die Biogaseinspeisung notwendig?**
- **Welche Entgelte werden für Biogaseinspeisung und Transport erhoben?**
- **Wer ist für die Messung und die Einhaltung der Gasqualität zuständig?**
- **Wie wird die Wälzung der Biogaskosten durchgeführt?**
- **Wie funktioniert die besondere Biogasbilanzierung?**

Wo ist die Biogaseinspeisung geregelt?

- Grundsätzlich gelten für Biogas die gleichen Regelungen wie für Erdgas (vgl. § 3 Nr. 19a EnWG). Die Einspeisung und der Transport von Biogas erfolgen also nach der Maßgabe von EnWG, GasNZV, den Festlegungen der BNetzA und der Kooperationsvereinbarung Gas III.
- Der Verordnungsgeber hat in der GasNZV im April 2008 mit dem Teil 11a jedoch umfangreiche Sonderregelungen für Biogas eingeführt, die die allgemeinen Regelungen teils ergänzen, teils überlagern.
- Die GasNEV enthält in den §§ 20a, 20b ergänzende Regelungen zu einem pauschalierten Entgelt für vermiedene Netzkosten und zur Kostenwälzung Biogas.

Welche Verträge sind für die Biogaseinspeisung notwendig?



Netzanschlusspflicht und Vorrangiger Netzzugang

- **§ 41c GasNZV – Netzanschlusspflicht**
 - Häufige Kostentragung
 - Informationspflichten des Netzbetreibers
 - Fristen für Prüfung von Netzanschlussbegehren
 - Voraussetzungen einer Ablehnung des Anschlusses
- **§ 41d GasNZV – Vorrangiger Netzzugang von Transportkunden von Biogas**
 - Verpflichtung zum vorrangigen Transport von Biogas
 - Gründe für Netzzugangsverweigerung
 - Verpflichtung zur Gewährleistung ganzjähriger Einspeisung

Netzanschlussvertrag

- **§ 41b Nr. 2 GasNZV**

- **Netzanschluss:** Die Herstellung der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases.

- **Vertragsinhalte des Netzanschlussvertrags:**

Kostentragung; Gasqualität; Druck; Zutrittsrechte; Betrieb und Wartung des Anschlusses etc.

Einspeisevertrag

- Entgelte:
 - Einspeiseentgelte werden bei öVNB nicht erhoben
 - Biogaseinspeiser erhält pauschaliertes Entgelt für vermiedene Netzkosten
- Regelungen zu Messung/Gasqualität
- Regelungen zur Mengenanmeldung/Nominierung
- Die vom Transportkunden angestellte Gasmenge ist zu allokkieren; die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen gem. § 41f Abs. 2 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.

Ausspeisevertrag

- Ausspeisevertrag für Biogas ist identisch mit normalem Ausspeisevertrag.
- Unabhängig vom Ort der Einspeisung sind nach dem Ausspeisevertrag Entgelte bis zum virtuellen Punkt zu zahlen.

Welche Entgelte werden für Biogaseinspeisung und Transport erhoben?

- **Einspeiseentgelt** (§ 13 (3) GasNEV – nicht im örtlichen Verteilnetz, § 18 (1) S. 3 GasNEV).
- **Ausspeiseentgelt** (§ 13 (3) GasNEV).
- **Entgelte für Bilanzierung**

- **Vergütung gem. § 20a GasNEV:** Pauschalisiertes Entgelt für vermiedene Netzkosten in Höhe von 0,007 €/kWh eingespeistes Biogas.

Wer ist für die Messung und die Einhaltung der Gasqualität zuständig?

- **§ 41c (1) S. 6 GasNZV:** Der Netzbetreiber ist für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich und trägt hierfür die Kosten. (§ 41b Nr. 2 GasNZV: Netzanschluss: ...die Gasdruck-Regel-Messanlage und die eichfähige Messung...)
- **§ 41f GasNZV – Qualitätsanforderungen für Biogas**
 - Beschränkung der maximalen Methanemission bei der Aufbereitung
 - Netzbetreiber ist verantwortlich für die Odorierung und Messung der Gasbeschaffenheit
 - Einspeiser trägt die Kosten für die Kompatibilität mit den Arbeitsblättern G 260 und G 262 des DVGW
 - Netzbetreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsblattes G 685 des DVGW
 - Problem: Auch Arbeitsblatt G 262 verlangt die Netzkompatibilität des Gases:
Ziffer 4.1.3 "Das nach der Reinigung und Aufbereitung zur Verfügung stehende Gas entspricht dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. ... In beiden Fällen hat die Einspeisung in das Netz so zu erfolgen, dass die Anforderungen der öffentlichen Gasversorgung hinter dem Einspeise- / Mischpunkt hinsichtlich Gasverwendung und Abrechnung erfüllt werden. Der Netzbetreiber teilt diese Anforderungen mit und wirkt bei der Umsetzung der Anforderungen unterstützend mit."

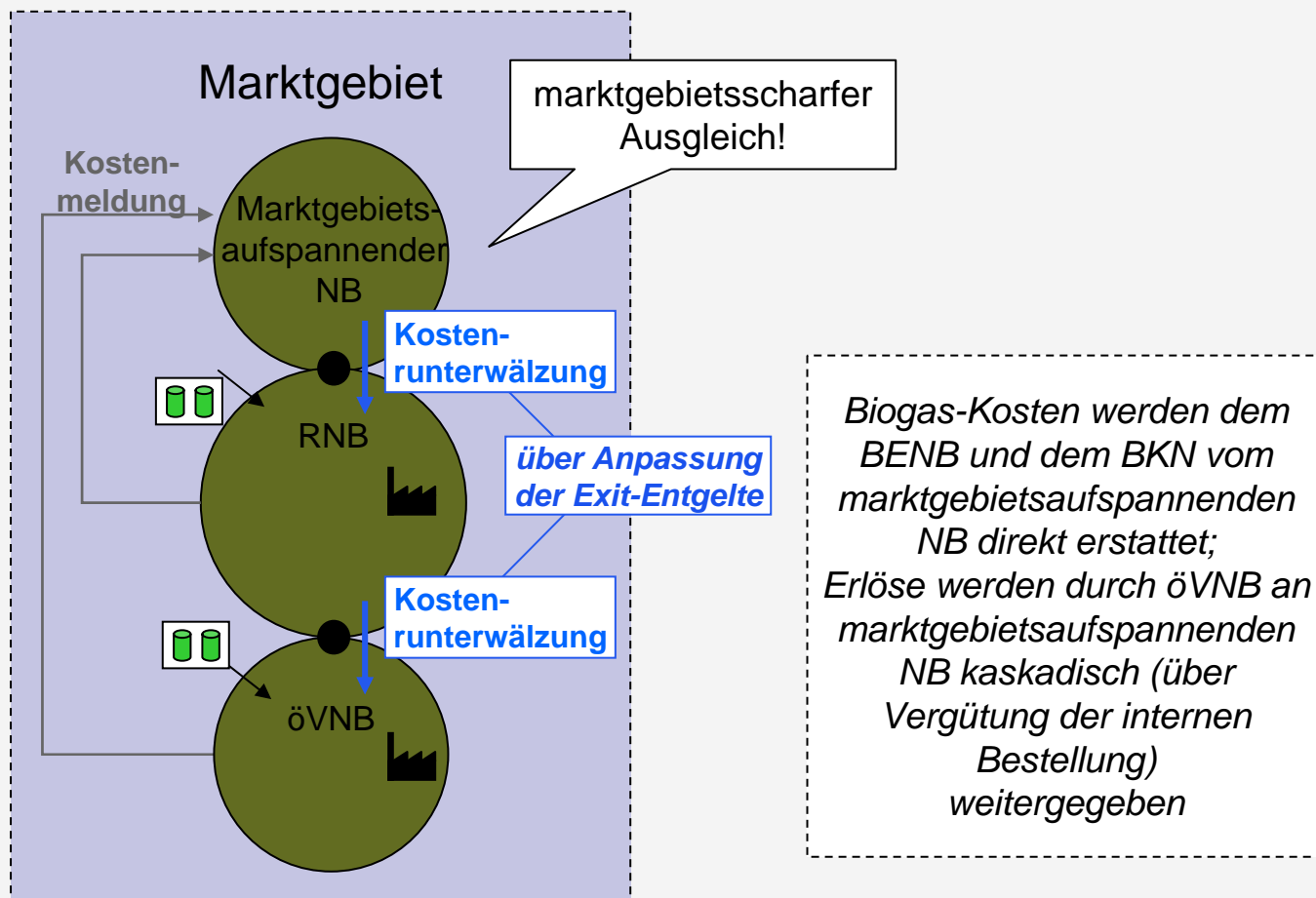
Wie wird die Wälzung der Biogaskosten durchgeführt?

-alles, was man wissen muss, steht im Gesetz?
- **§ 20b GasNEV**
 - Die Kosten
 - für den effizienten Netzanschluss sowie für die Wartung und den Betrieb gem. § 41 c Abs. 1, die Maßnahmen gem. § 41 c Abs. 8 sowie die Maßnahmen gem. § 41 d Abs. 2 GasNZV,
 - für den erweiterten Bilanzausgleich gem. § 41 e abzüglich der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlenden Pauschale,
 - gem. § 41f Abs. 2 und 3,
 - für die vom Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für vermiedene Netzkosten
 - werden auf alle Netze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Netz liegt.
- **§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8a ARegV**
 - Biogaskosten, die nach der Umlage nach § 20b GasNEV beim Netzbetreiber verbleiben, gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in der Anreizregulierung.

Umsetzung der Vorgaben zur Kostenwälzung

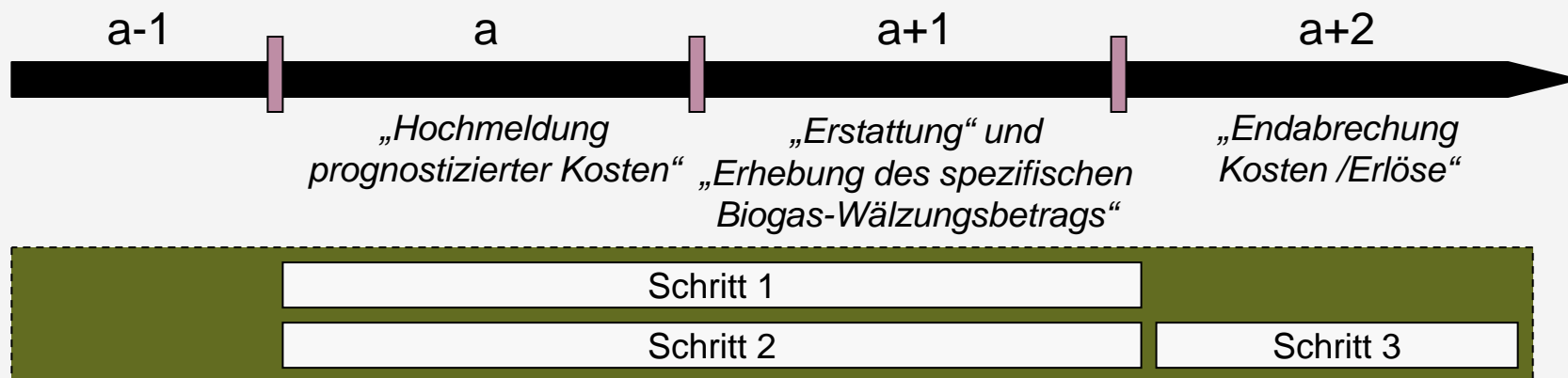
- In Abstimmung mit BMWi und BNetzA wurden Grundsätze zur Kostenwälzung Biogas entwickelt und in einem Leitfaden formuliert.
 - Der Leitfaden wurde in die - aus Anlass der Festlegung zum Regel- und Ausgleichsenergiemarkt überarbeitete - Kooperationsvereinbarung aufgenommen und ist damit für die Netzbetreiber verbindlich.
 - ▶ **Anlage 4 der KoV III – Leitfaden Kostenwälzung**
- Ermöglicht den Netzbetreibern pragmatische Umsetzung der seit April angeordneten Wälzung der Biogaskosten im Marktgebiet!
- BNetzA hat Erhebungsbogen zur Kostenwälzung Biogas veröffentlicht.
 - ↳ Abrufbar auf der Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de
 - Kostenwälzung Biogas ist erheblich komplexer als z.B. Wälzung der KWK- oder EEG-Kosten.

Konzept Kostenwälzung (Übergangslösung)



Prozessablauf Kostenwälzung

- Zum besseren Verständnis erfolgt in nachfolgender Darstellung eine „statische Betrachtung“ des Prozesses.
→ Ausgehend vom Zeitpunkt der Biogas-Kostenermittlung (Jahr a) wird ein kompletter Prozessdurchlauf chronologisch dargestellt (in Bezug auf a).



Konzept Kostenwälzung (Zielmodell)

- *Zielmodell lehnt sich an die Regelungen des KWKG im Strom an*
- *Deutschlandweiter Ausgleich*
- *Einheitlicher, separat ausweisbarer spezifischer Biogas-Zuschlag*

Voraussetzung für die Umsetzung eines solchen Modells:

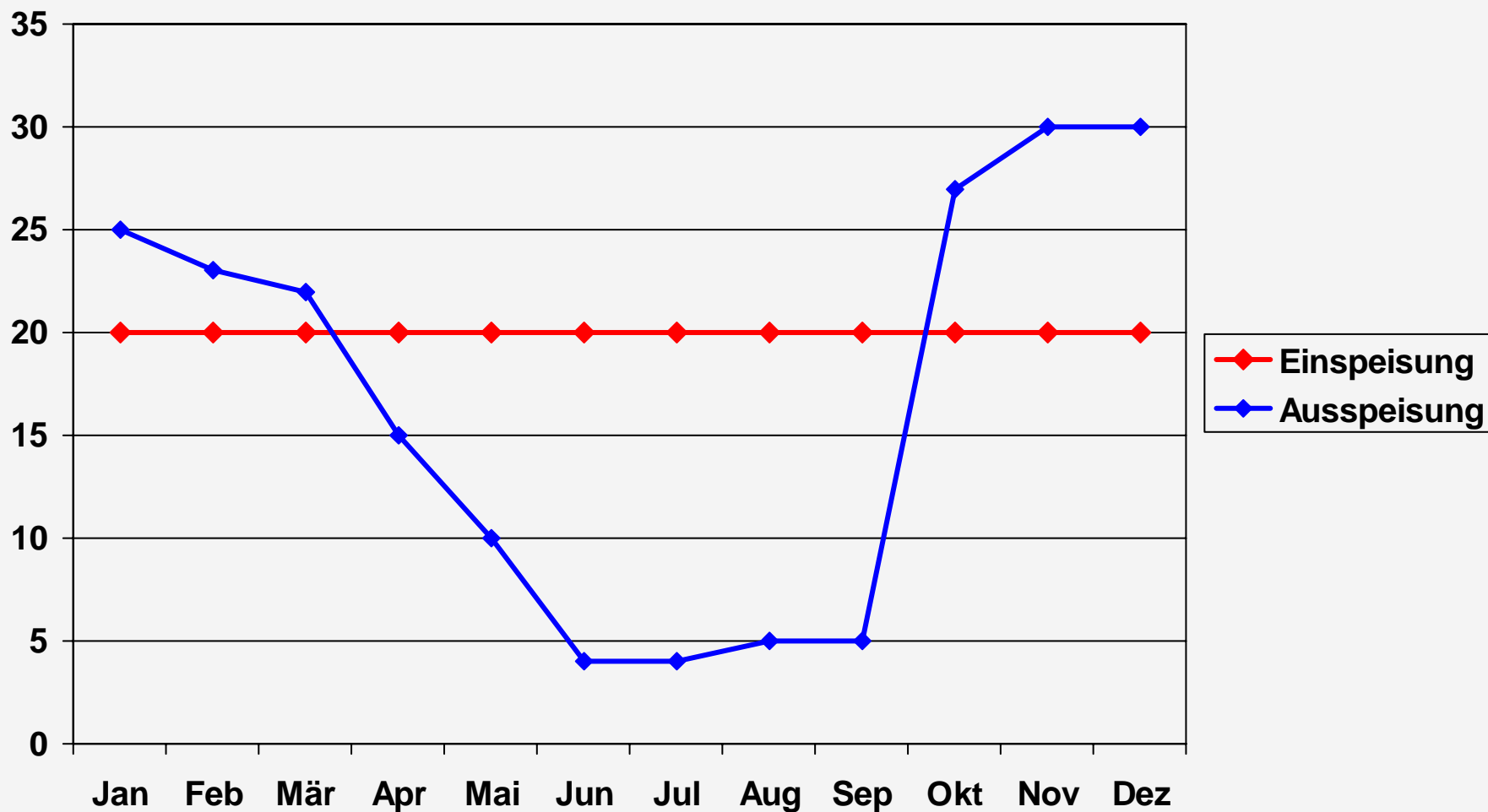
Gesetzgeberische Maßnahmen

Wie funktioniert die besondere Biogasbilanzierung?

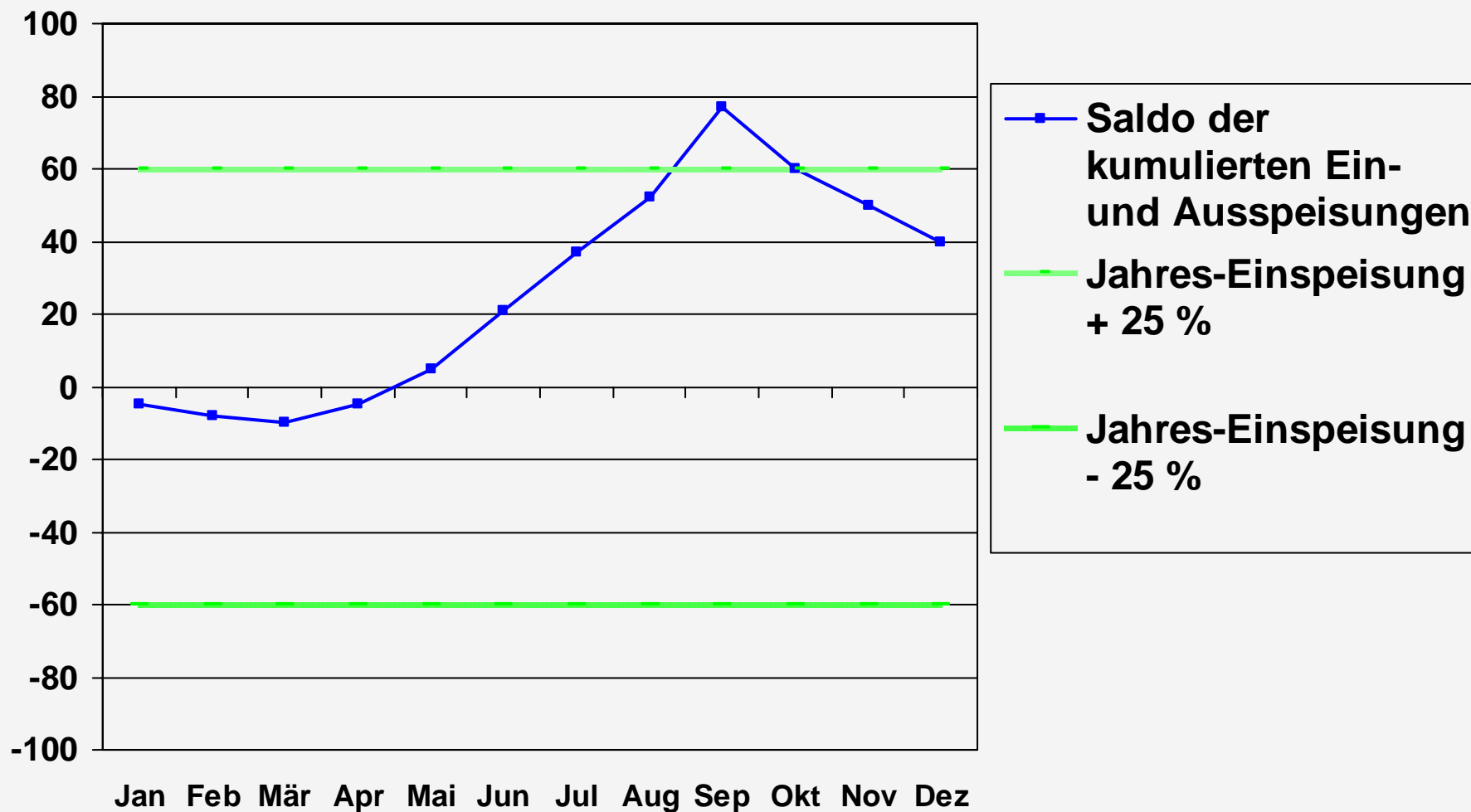
● § 41e GasNZV – Erweiterter Bilanzausgleich

- Erweiterter Bilanzausgleich wird zusätzlich zum Basisbilanzausgleich gewährt
- Notwendigkeit besonderer Biogasbilanzkreise
- Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten; Flexibilität von 25 %
- Informationspflicht des Bilanzkreisverantwortlichen über voraussichtliche Ein- und Ausspeisemengen
- Möglichkeit der Übertragung von positiven Endsalden
- Ausgleich nach Ablauf der Bilanzierungsfrist; Regelungen zur Bepreisung von Ausgleichsenergie
- Pauschalisiertes Entgelt i.H.v. 0,001 €/kWh für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens

Biogasbilanzierung: Das Problem



Biogasbilanzierung: Die Lösung?



Branchenvorschlag - Biogasbilanzierung

- Kumulierte Ein- und Ausspeisungen werden täglich fortlaufend saldiert.
- Saldo darf zu keinem Zeitpunkt außerhalb einer Toleranz von +/- 25 % der eingespeisten Jahresmengen abzüglich der Menge, die in andere Biogas-Bilanzkreise übertragen wurde, liegen.
- Darüber hinausgehende tägliche Abweichungen werden am Ende des Bilanzierungszeitraumes mit den jeweiligen täglichen Ausgleichsenergiepreisen abgerechnet.

Branchenvorschlag - Biogasbilanzierung

- BKV zahlt an BKN ein Entgelt i.H.v. 0,001 €/kWh für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens. Dieser bemisst sich nach der höchsten täglichen Abweichung der kumulierten Ein- und Ausspeisungen innerhalb der oben genannten Toleranz. Abrechnung am Ende des Bilanzierungszeitraumes.
- Ausgleich des Saldos zwischen Ein- und Ausspeisung durch den BKN nach Ablauf des Bilanzierungszeitraumes; Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises des Bilanzierungszeitraumes zu zahlen.
- Übertrag eines positiven Saldos innerhalb des bestehenden Flexibilitätsrahmens auf den nächsten Bilanzierungszeitraum möglich.

Kritische Anmerkungen zum Branchenvorschlag

- „Flexibilitäten müssten sowohl auf Einspeisung von Biogas als auch auf Ausspeisung von Biogas gewährt werden.“
 - Aber: Im Ergebnis führt dies zu einer Verdoppelung der Flexibilität.
- „Biogas-Bilanzkreise müssten vom Netzbetreiber mit Biogas ausgeglichen werden.“
 - Aber: Praktisch kaum durchführbar und auch von der Verordnung nicht vorgesehen.
- „Es darf nur der Saldo am Ende des Jahres betrachtet werden; unterjährige Betrachtung ist von der Verordnung nicht vorgesehen.“
 - Aber: Verordnung geht selbst von einer Erweiterung der kumulativen Toleranz des Basisbilanzausgleichs aus; § 41e (5) GasNZV setzt auch eine unterjährige Betrachtung der Toleranz voraus.
- „Gem. § 41e (7) GasNZV dürfen am Jahresende nur die Mengen, die den Flexibilitätsrahmen übersteigen, ausgeglichen werden.“
 - Aber: Bei dieser Betrachtung müsste entweder der Netzbetreiber oder der Biogas-Bilanzkreisverantwortliche Gas verschenken.

Wie geht es weiter?

- Regelungen zur Biogasbilanzierung sollten in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden; Bundesnetzagentur bat darum, dass zunächst keine Regelungen getroffen werden, sondern im Nachgang ein Leitfaden erstellt wird.
- Verpflichtung zur Bilanzierung gemäß § 41 e GasNZV besteht seit 12. April 2008.
- Abstimmung des Leitfadens zwischen BDEW, Fachverband Biogas, Bauernverband und bne erfolgt – in vielen Punkten konnte Einigung erzielt werden.
- Einzigiger Dissens
 - Forderung des Fachverbandes Biogas: „Flexibilitäten müssten sowohl auf Einspeisung von Biogas als auch auf Ausspeisung von Biogas gewährt werden.“
 - Aber: Im Ergebnis führt dies zu einer Verdoppelung der Flexibilität.
- Jetzt Abstimmung mit der Bundesnetzagentur geplant.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Eric Ahlers
Abteilungsleiter Kaufmännisches Assetmanagement

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 300199-1650
Fax: +49 (0) 30 300199-3650
Mobil: +49 (0) 173 7110479
E-Mail: eric.ahlers@bdew.de
<http://www.bdew.de/>

Rechtsanwältin Ilka Gitzbrecht
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 – 300 199-1520
Fax: +49 (0)30 – 300 199-3520
mailto: ilka.gitzbrecht@bdew.de